

Luzern, 16. September 2025

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 383

Nummer: A 383
Protokoll-Nr.: 1004
Eröffnet: 24.03.2025 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Schuler Josef und Mit. über die Situation von tibetischen und uigurischen Personen in Luzern

Zu Frage 1: Welche Massnahmen trifft der Kanton Luzern, um tibetische und uigurische Personen im Kanton Luzern vor Repressionen zu schützen?

Die [Fachstelle Brückebauer](#) der Luzerner Polizei pflegt im Rahmen der polizeilichen Präventivtätigkeit einen kontinuierlichen Austausch mit Angehörigen von Minderheiten und thematisiert dabei auch deren Schutzbedürfnisse. Dieses Community-Policing ermöglicht einerseits, niederschwellig in Dialog zu treten, und andererseits problematische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Das Thema der transnationalen Repression wurde bislang insbesondere im Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der eritreischen Diaspora aufgegriffen. Grundsätzlich steht der Dialog allen betroffenen Gemeinschaften offen und kann jederzeit von beiden Seiten aufgenommen werden. Verdachtsmomente hinsichtlich Gefährdungen oder strafbaren Verhaltens können im Rahmen dieses Dialogs eingebracht und einer Erstbeurteilung unterzogen werden. Bei entsprechender Einschätzung erfolgt eine Weiterleitung an die zuständigen Stellen.

Bezüglich transnationaler Repression schreibt der Bundesrat im Februar 2025 in seinem [Bericht zur Situation von tibetischen und uigurischen Personen in der Schweiz](#): «Transnationale Repression wird im Strafgesetzbuch nicht unter einem spezifischen Begriff erfasst. Dennoch sind damit verbundene Handlungen, sobald die dafür erforderliche Intensität erreicht wird, strafbar. Als Straftaten gegen Gemeininteressen stehen verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 StGB) und politischer Nachrichtendienst (Art. 272 StGB) im Zentrum. Als Straftaten gegen Individualinteressen können im vorliegenden Kontext unterschiedliche Strafatbestände in Betracht fallen. Exemplarisch können genannt werden: Delikte gegen den Geheim- oder Privatbereich (Art. 179 ff. StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB) und unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB).»

Wenn es sich bei den Repressionen gegen im Kanton Luzern lebende tibetische und uigurische Personen um Spionagetätigkeit handelt, kann grundsätzlich nur der Bund respektive der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) Personen strafrechtlich verfolgen.

Zu Frage 2: Wie viele Menschen tibetischer und uigurischer Ethnie leben im Kanton Luzern? In welchem Aufenthaltsstatus leben diese Menschen bei uns? Können diese Menschen ihre Rechte ausüben? Gibt es je nach Aufenthaltsstatus unterschiedliche präventive Massnahmen?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führt seine Statistiken nach Staatsangehörigkeit und nicht nach ethnischer Zugehörigkeit oder Sprache. Auch der Kanton Luzern führt keine separaten Erhebungen zu ethnischer Zugehörigkeit. Insgesamt leben aktuell rund 295 Menschen chinesischer Staatsangehörigkeit im Kanton Luzern. Erfahrungsgemäss ist die überwiegende Mehrheit dieser Menschen tibetischer Abstammung.

Zu Frage 3: Gibt es im Kanton Luzern Organisationen, die sich für Menschen aus bedrohten Ethnien einsetzen? Falls ja, welche Institutionen sind mit diesen Gruppierungen in Kontakt? Wie werden diese Organisationen durch den Kanton Luzern begleitet und unterstützt? Wie kann dieser Schutz erhöht werden?

Die Organisationen [Gesellschaft Schweizerisch-Tibetische Freundschaft](#) (GSTF) und [Tibeter Gemeinschaft in der Schweiz & Lichtenstein](#) (TGSL) haben eine Sektion Zentralschweiz respektive Kanton Luzern. Die GSTF und die TGSL setzen sich für die Rechte und Kultur des tibetischen Volkes ein. Von Amnesty International Schweiz gibt es eine [Gruppe im Kanton Luzern](#). Im Rahmen ihres Einsatzes für Menschenrechte setzt sich Amnesty International Schweiz auch für ethnische Minderheiten ein.

Mit einer gut vernetzten Vertrauensperson des [Tempel](#) für tibetische Buddhistinnen und Buddhisten in der Stadt Luzern gab es vereinzelte Kontakte. Darüber hinaus besteht keine institutionalisierte Zusammenarbeit oder Leistungsvereinbarung mit tibetischen oder uigurischen Organisationen.

Zu Frage 4: Wie können Schutzsuchende besser von Repressionen geschützt werden? Was unternimmt der Kanton? Wo braucht es Verbesserungen?

Schutz und Sicherheit sind zentrale Anliegen und Aufgaben des Kantons Luzern. Aus diesem Grund stärkte der Kanton Luzern mit einer neuen, im August 2025 in Kraft gesetzten Verordnung den Schutz von Minderheiten. Die neue Verordnung schafft die gesetzliche Grundlage für kantonale Finanzhilfen bei Schutzmassnahmen für Minderheiten. Unter anderem können Vereine, Gruppierungen und Einzelpersonen eine kostenlose Sicherheitsberatung der Luzerner Polizei für ihre Räumlichkeiten in Anspruch nehmen. Zudem wird ein kontinuierlicher Dialog mit der Fachstelle Brückenbauer empfohlen – um auf diese Weise mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen. Dieses Community-Policing ermöglicht einerseits, niederschwellig in Dialog zu treten, und andererseits problematische Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.